

## **Verfahrensgang**

**OLG Düsseldorf, Beschl. vom 23.12.2016 - II-1 UF 169/16, [IPRspr 2016-174](#)**

## **Rechtsgebiete**

Kindschaftsrecht → Kindesentführung

Kindschaftsrecht → Kindschaftsrecht gesamt bis 2019

Freiwillige Gerichtsbarkeit → Namens- und familienrechtliche Sachen (bis 2019)

## **Rechtsnormen**

FamFG § 58

HKÜ Art. 1; HKÜ Art. 3; HKÜ Art. 12; HKÜ Art. 13

IntFamRVG § 40

## **Permalink**

<https://iprspr.mpipriv.de/2016-174>

## **Lizenz**

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

eingangs ausgeführt – der Kindesvater als verletzter Elternteil nachweisen (Münch-KommFamFG-Gottwald aaO). Der Kindesvater hat jedoch in mündlicher Verhandlung ausdrücklich erklären lassen, dass er Bestand und Vollzug des Haftbefehls nicht beeinflussen könne, da die Kindesentziehung in Frankreich – anders als gemäß § 235 VII StGB – von Amts wegen verfolgt werde (sog. Offizialdelikt). Eine Einsicht des Kindesvaters in die Akten des Auslieferungsverfahrens war nicht abzuwarten, weil der Senat die Umstände des Auslieferungsverfahrens nur insoweit berücksichtigt hat, als sie auch Gegenstand der mündlichen Verhandlung vom 15.12.2016 waren.“

**174.** *Eine widerrechtliche Verletzung des Mitsorgerechts des Kindesvaters (Art. 3 Satz 1 lit. a HKiEntÜ) durch die Kindesmutter ist selbst dann anzunehmen, wenn sich der Kindesvater unter dem Eindruck eines Polizeieinsatzes damit einverstanden erklärt haben sollte, dass die Kindesmutter zusammen mit dem Kind die Wohnung in Ausland (hier: Belgien) verlässt und nach Deutschland fährt. Mit einer solchen Erklärung drückt der Kindesvater nach dem maßgeblichen objektiven Empfängerhorizont jedenfalls nicht aus, dass er mit einem dauerhaften Verbleib des Kindes in Deutschland einverstanden ist. [LS der Redaktion]*

OLG Düsseldorf, Beschl. vom 23.12.2016 – II-1 UF 169/16: Unveröffentlicht.

Die Beteiligten streiten über die Rückführung des Kindes A.T. nach Belgien. Die Kindesmutter hat Beschwerde gegen den Beschluss des AG – FamG – Düsseldorf vom 29.9.2016 (Anordnung der Rückführung) eingelegt.

Aus den Gründen:

„I. Die nach §§ 40 II IntFamRVG, 58 FamFG zulässige Beschwerde der Kindesmutter ist unbegründet.

Zu Recht hat das AG gemäß Art. 12 I,II HKiEntÜ die Rückführung des Kindes A.T. nach Belgien angeordnet. Das Beschwerdevorbringen der Kindesmutter rechtfertigt keine abweichende Beurteilung.

1. Zutreffend hat das AG den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes am 22.7.2015 in Belgien gesehen.

Für den gewöhnlichen Aufenthalt kommt es auf den tatsächlichen Mittelpunkt der Lebensführung, den Daseinsschwerpunkt des Kindes an. Dabei handelt es sich um den Ort, der Ausdruck einer gewissen sozialen und familiären Integration des Kindes ist. Hierfür sind insbesondere die Dauer, die Regelmäßigkeit und die Umstände des Aufenthalts in einem Mitgliedstaat sowie die Gründe für diesen Aufenthalt, die Staatsangehörigkeit des Kindes, die Sprachkenntnisse sowie die familiären und sozialen Bindungen des Kindes in dem betreffenden Staat zu berücksichtigen (EuGH, Urt. vom 2.4.2009 – Ersuchen um Vorabentscheidung: Korkein hallintooikeus Finnland, Rs C-523/07, FamRZ 2009, 843). Als Indiz für eine ausreichende Integration an einem neuen Aufenthaltsort kann insbes. die Dauer des Aufenthalts an dem neuen Ort dienen, wobei in der Regel nach Ablauf von sechs Monaten von

einer ausreichenden Integration ausgegangen wird (vgl. OLG Nürnberg, FamRZ 2007, 1588<sup>1</sup>; OLG Karlsruhe, FamRZ 2003, 956<sup>2</sup>).

Nach diesem Maßstab hatte A. am 22.7.2015 seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Belgien. Die Kindesmutter hat bei ihrer persönlichen Anhörung vor dem AG am 29.9.2016 erklärt, dass A. in Antwerpen geboren sei und sie vor dem 22.7.2015 sechs bis sieben Monate mit A. und dem Kindesvater zusammen in der Wohnung in Belgien gelebt habe. Zu diesem Zeitpunkt war A. erst rund dreieinhalb Jahre alt, so dass auch vor dem Hintergrund des jungen Alters des Kindes nach einem sechs- bis siebenmonatigen Aufenthalt in Belgien von einer ausreichenden Integration ausgegangen werden muss und damit ein gewöhnlicher Aufenthalt in Belgien begründet worden ist. Soweit die Kindesmutter mit ihrer Beschwerde geltend macht, sie habe sich vor dem 22.7.2015 (nur) ‚teilweise‘ mit A. in Belgien bei dem Kindesvater aufgehalten und der eigentliche Lebensmittelpunkt von A. sei in Deutschland zu sehen, lässt dieses Vorbringen konkrete und sichere Feststellungen, die eine abweichende Beurteilung rechtfertigen könnten, nicht zu. Die Kindesmutter muss sich daher an ihrem detaillierten Vorbringen im amtsgerichtlichen Termin am 29.9.2016 festhalten lassen.

2. Die Kindesmutter hat das Mitsorgerecht des Kindesvaters im Sinne des Art. 3 Satz 1 lit. a HKiEntÜ widerrechtlich verletzt.

Eine solche widerrechtliche Verletzung ist selbst dann anzunehmen, wenn sich der Kindesvater, was dieser bestreitet, unter dem Eindruck des Polizeieinsatzes, den beide Beteiligten bei ihrer amtsgerichtlichen Anhörung am 29.9.2016, auf den 22.7.2015 datiert haben, damit einverstanden erklärt haben sollte, dass die Kindesmutter zusammen mit A. die Wohnung in Belgien verlässt und nach Deutschland fährt. Dass der Kindesvater mit einer solchen Erklärung nach dem maßgeblichen objektiven Empfängerhorizont zum Ausdruck gebracht hat, er sei mit einem dauerhaften Verbleib des Kindes in Deutschland einverstanden, kann der Senat nicht feststellen, behauptet aber wohl selbst die Kindesmutter nicht. Einem solchen Erklärungsinhalt stünde auch entgegen, dass der Kindesvater bei der Polizei in Belgien am 25.9.2015 eine Strafanzeige gegen die Kindesmutter wegen Entführung des Kindes erstattet hat und dies der Kindesmutter ausweislich ihrer Angaben gegenüber der Polizei in Essen spätestens seit November 2015 bekannt ist.

3. Ist ein Kind im Sinne des Art. 3 HKiEntÜ widerrechtlich verbracht oder zurückgehalten worden und ist bei Eingang des Rückführungsantrags bei dem Gericht (oder der Verwaltungsbehörde) des Vertragsstaats, in dem sich das Kind befindet, eine Frist von weniger als einem Jahr seit dem Verbringen oder Zurückhalten verstrichen, so hat das zuständige Gericht gemäß Art. 12 I HKiEntÜ die sofortige Rückgabe des Kindes anzuordnen. Ist der Rückführungsantrag erst nach Ablauf der Jahresfrist eingegangen, so hat das Gericht die Rückführung des Kindes nach Art. 12 II HKiEntÜ ebenfalls anzuordnen, sofern nicht erwiesen ist, dass das Kind sich in seine neue Umgebung eingelebt hat, wobei hinsichtlich des Zeitpunkts, zu dem ein Einleben erwiesen sein muss, auf die Antragstellung und nicht auf die Rückführung abzustellen ist (vgl. MünchKomm-Siebr, 4. Aufl., KindEntfÜbk Art. 12 Rz. 9).

Der Antrag auf Rückführung von A. vom 18.7.2016 ist am 20.7.2016 beim AG Hamm eingegangen. Von dort ist das Verfahren mit Beschluss vom 9.8.2016 an

<sup>1</sup> IPRspr. 2007 Nr. 82.

<sup>2</sup> IPRspr. 2002 Nr. 108.

das zuständige AG Düsseldorf verwiesen worden, bei dem die Verfahrensakte am 11.8.2016 eingegangen ist. Damit ist der Rückführungsantrag vom 18.7.2016 beim zuständigen AG Düsseldorf erst nach Überschreitung der Jahresfrist eingegangen.

Trotz dieser – vergleichsweise geringfügigen – Überschreitung der Jahresfrist ist die Rückgabe von A. anzuordnen. Es ist nämlich nicht im Sinne von Art. 12 II HKiEntÜ erwiesen, dass der Junge sich bereits am 11.8.2016, dem Zeitpunkt des Eingangs der Verfahrensakten bei dem zuständigen AG Düsseldorf, in seine neue Umgebung eingelebt hatte ...

4. Die Voraussetzungen des Art. 13 HKiEntÜ, unter denen von einer Rückführungsanordnung abzusehen ist, liegen ebenfalls nicht vor. Weder hat der Kindesvater das Zurückhalten von A. in Deutschland nachträglich genehmigt (Art. 13 I lit. a HKiEntÜ), noch ist die Rückgabe mit der schwerwiegenden Gefahr von körperlichen oder seelischen Schäden für das Kind verbunden (Art. 13 I lit. b HKiEntÜ).

a. Soweit die Kindesmutter mit ihrer Beschwerde darauf verweist, dass der Kindesvater das vorliegende Verfahren erst mit Antragsschrift vom 18.7.2016 eingeleitet habe, stellt dieses Verhalten des Kindesvaters keine nachträgliche Genehmigung dar. Für das Vorliegen und den Inhalt einer Genehmigungserklärung kommt es auf den objektiven Empfängerhorizont an (OLG Düsseldorf, FamRZ 2011, 1237<sup>3</sup>; OLG Nürnberg, FamRZ 2009, 240<sup>4</sup>; OLG Karlsruhe, FamRZ 2006, 1699<sup>5</sup>) ...

Unter Zugrundelegung dieses Maßstabs lässt sich dem Umstand, dass der Kindesvater fast ein ganzes Jahr mit der Einreichung einer Antragsschrift bei Gericht zugewartet hat, keine nachträgliche stillschweigende Genehmigung des Verbringens von A. nach Deutschland oder auch seines dortigen Zurückhaltens entnehmen.

b. Der Rückführung steht auch nicht Art. 13 I lit. b HKiEntÜ entgegen. Danach hat die Anordnung der Rückgabe des Kindes nur dann nicht zu erfolgen, wenn der zur Herausgabe verpflichtete Elternteil nachweist, dass die Rückgabe mit der schwerwiegenden Gefahr eines körperlichen oder seelischen Schadens für das Kind verbunden ist oder das Kind auf andere Weise in eine unzumutbare Lage bringt. Diese Ausnahmegesetzgebung ist in Ansehung der in Art. 1 HKiEntÜ genannten Ziele des Haager Übereinkommens eng auszulegen (OLG Düsseldorf, FamRZ 1994, 185<sup>6</sup>). Denn das HKiEntÜ geht von der Zielsetzung und der Regel aus, dass die Rückführung des Kindes seinem Wohl am besten entspricht (BVerfG, FamRZ 1996, 405<sup>7</sup>). Es muss sich daher um ungewöhnlich schwerwiegende Gefahren handeln, die über die mit einer Rückführung gewöhnlich verbundenen Schwierigkeiten hinausgehen und denen nicht anderweitig begegnet werden kann.

Eine solche Gefahr, für die der Entführer darlegungs- und beweisbelastet ist (vgl. OLG Nürnberg, FamRZ 2007 aaO), lässt sich hier nicht feststellen ...

5. Einer Rückführung des Kindes steht auch nicht die Regelung des Art. 13 II HKiEntÜ entgegen. Nach dieser Vorschrift kann es das Gericht ablehnen, die Rückgabe des Kindes anzuordnen, wenn festgestellt wird, dass sich das Kind der Rückgabe widersetzt und dass es ein Alter und eine Reife erreicht hat, angesichts deren es angebracht erscheint, seine Meinung zu berücksichtigen. Aufgrund seines Alters von fünf Jahren besitzt A. nicht die für eine verantwortungsvolle Entscheidung notwen-

<sup>3</sup> IPRspr. 2011 Nr. 112.

<sup>4</sup> IPRspr. 2008 Nr. 80.

<sup>5</sup> IPRspr. 2006 Nr. 83.

<sup>6</sup> IPRspr. 1993 Nr. 99.

<sup>7</sup> IPRspr. 1996 Nr. 89.

dige persönliche Reife (vgl. OLG Karlsruhe, FamRZ 2003 aaO; OLG Nürnberg, FamRZ 2007 aaO).“

## 9. Adoption, Pflegekindschaft

Siehe auch Nrn. 298, 300, 317

Der Beschluss des AG Stuttgart vom 30.11.2016 – 27 F 1466/16 – wird zusammen mit dem Beschluss des OLG Stuttgart vom 4.8.2017 – 17 UF 265/16 (FamRZ 2018, 362; NJOZ 2018, 809) – im Band IPRspr. 2017 abgedruckt.

Der Beschluss des AG Celle vom 23.5.2016 – 50 F 5030/15 AD – wird zusammen mit dem Beschluss des OLG Celle vom 21.2.2017 – 17 UF 131/16 (FamRZ 2017, 1503) – im Band IPRspr. 2017 abgedruckt.

Das Urteil des OVG Nordrhein-Westfalen vom 26.07.2016 – 19 A 1132/14 – wird zusammen mit dem Urteil des BVerwG vom 25.10.2017 – 1 X 30/16 (NJW 2018, 881; FamRZ 2018, 359; InfAuslR 2018, 101) – im Band IPRspr. 2017 abgedruckt.

**175.** *Für die Anerkennung einer ausländischen (hier: chinesischen) Adoptionsentscheidung kommt es entscheidend darauf an, dass wesentliche Verfahrensgrundsätze eingehalten worden sind und sie den Grundgedanken des deutschen Rechts nicht in unerträglicher Weise widerspricht. Liegen diese Voraussetzungen vor, nimmt es das Gesetz im Einzelfall hin, auch solchen Auslandsadoptionen die Rechtswirkung einer im Inland erfolgten Adoption beizulegen, die in Deutschland mangels gesetzlicher Grundlage nicht hätten angeordnet werden können; Maßstab für die Anerkennung ist, ob die Adoption dem Kindeswohl entspricht.*

*Ist seit der Adoptionsentscheidung zu dem Kind eine persönliche Beziehung entstanden, eine Verlegung des Lebensmittelpunkts der Annehmenden von Deutschland nach China jedoch nicht beabsichtigt, während umgekehrt dem Kind eine Einreise nach Deutschland ohne Anerkennung des kindschaftsrechtlichen Status, den es in China bereits hat, nicht möglich ist, gebietet es das Kindeswohl gerade nicht, der Adoptionsentscheidung in Deutschland die Anerkennung zu versagen. [LS der Redaktion]*

a) AG Brandenburg, Beschl. vom 7.8.2015 – 47 F 35/12: Unveröffentlicht.

b) OLG Brandenburg, Beschl. vom 28.4.2016 – 15 UF 184/15: StAZ 2017, 15.

Die ASt. begehrt die Anerkennung einer durch das Zivilverwaltungsamt in der chin. Provinz Guizhou im Juli 2011 registrierten Adoption. Die ASt. ist seit 2008 verheiratet mit einem deutschen Staatsangehörigen. Die Eheleute haben ihren Lebensmittelpunkt in Frankfurt/M. Nachdem die Ehe kinderlos blieb, beschlossen die Eheleute, ein Kind in China zu adoptieren. Im Februar 2011 suchten sie die Zentralstelle für Auslandsadoption Berlin-Brandenburg (ZABB) zu einem Beratungsgespräch auf. Die ASt. bemühte sich zeitgleich um eine Adoption in China. Über ihren Bruder in der Provinz Guizhou erhielt die ASt. im Februar 2011 die Nachricht, dass sie ein etwa dreijähriges Waisenkind adoptieren könne. Sie flog daraufhin im März 2011 nach China, suchte das Waisenhaus auf, wo ihr das Kind vorgestellt wurde, und führte mit dem örtlichen Leiter der Sozialbehörde ein Gespräch. Sie wurde zu ihren Lebensumständen, zum Einkommen und zum Gesundheitszustand befragt. Nachdem die behördliche Suche nach den Eltern des Kindes ohne Ergebnis verlief, erhielt die ASt. im Juni 2011 die Nachricht, dass sie das Kind adoptieren könne. Sie flog gemeinsam mit ihrem Ehemann erneut nach China. Im Juli 2011 wurde die Adoption ausgesprochen und registriert. Die ASt. und ihr Ehemann blieben dort noch rund vier Wochen; das Kind lebte solange im Haushalt der Mutter der ASt. Bei Rückkehr der ASt. und ihres Ehemanns nach Deutschland blieb das Kind im Haushalt der Mutter der ASt. zurück. Im Dezember 2011 reiste die ASt. erneut nach China mit dem Ziel, das Kind mit nach Deutschland zu nehmen; die Ausländerbehörde in Frankfurt hatte einem Familienzug zugestimmt. Die deutsche Botschaft in China erteilte dem Kind jedoch kein Visum für die Einreise nach Deutschland. In